



Die burgerliche Nutzungskorporation Wahlendorf BNKW stellt sich vor Merkblatt

Geschichtliches

Der Staat Bern trat mit dem Kantonnementsvertrag vom 24. Oktober 1846 Wald und Land des ehemaligen Klosters Frienisberg an die Holzmarche Seedorf ab. Die 550 Jucharten Wald und 250 Jucharten Weidland waren zur Abfindung alter Nutzungsrechte von rechtsamelosen (armen) Bürgern der drei Ortschaften Saurenhorn, Seedorf und Wahlendorf bestimmt. In zwei Teilungsverträgen von 1854 und 1857 teilten die drei Dorfgemeinschaften das Land unter sich auf. Mit dem Reglement vom 12. August 1861 bildete die «Holzmarche Wahlendorf», aus der die burgerliche Nutzungskorporation Wahlendorf BNKW entstand, ihre erste Organisation.

Organisation und Aufgaben

Die BNKW besteht aus den Stimmberechtigten, dem Burgerrat, entscheidbefugtem Personal und den Kommissionen sowie dem Rechnungsprüfungsorgan. Die BNKW führt das Register der Stimm- und Nutzungsberechtigten und verwaltet das Vermögen der Korporation. Sie beachtet dabei das Interesse der Einwohnergemeinde. Die BNKW ist kein Verein, der jederzeit aufgelöst werden kann.

Besitz von Wald, Land und Waldhaus

Die BNKW ist im Besitz von 16 Hektar Wald, verteilt im Seienberg und der Bösmatt in Wahlendorf (Gemeinde Meikirch) und im Duftrain (Gemeinde Seedorf). Dazu kommen 1'048 Aren Wies- und Ackerland in Wahlendorf. Die BNKW verpachtet das Burgerland an ansässige Landwirte, welche die Anforderungen gemäss Pachtreglement erfüllen.

Im Jahre 1978 wurde das Waldhaus im Blockhausstil auch mit grossem Einsatz der Burgerinnen und Burger erbaut. 10 Jahre später kam der Holzschopf dazu.

Das Waldhaus kann jeweils von April bis Ende Dezember gemietet werden. Es bietet Platz für 30 Personen und ist mit einer Solaranlage für die Beleuchtung ausgestattet. Mittels Innencheminée kann das Waldhaus in kalten Tagen beheizt werden.



Das Waldhaus der burgerlichen Nutzungskorporation Wahlendorf
Für Informationen zur BNKW und Waldhaus-Reservationen: www.burgerwahlendorf.ch



Vergleich zwischen Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde

Bürgergemeinden sind keine bernische, sondern eine schweizerische Besonderheit. In anderen Kantonen heissen sie etwa auch Bürger- oder Ortsgemeinden. Das Vermögen der Bürgergemeinden besteht hauptsächlich aus Wald, viele besitzen aber auch Land und Immobilien. Als bürgerliche Korporationen gelten Gesellschaften, Zünfte, Bürgerbäuerten und (Dorfbürger-)Korporationen. Die BNKW verfügt weder über öffentlich-rechtliches Territorium noch über Steuerhoheit. Und doch war sie bis 1991 in der bernischen Kantonsverfassung als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannt und dem Gemeindegesetz unterstellt. Sie ist eine so genannte Personengemeinde, die sich über ihre angehörigen Bürgerinnen und Bürger definiert, im Gegensatz zu den als Territorialgemeinden ausgestalteten Einwohnergemeinden. Sie finanziert sich über das, was ihr Vermögen abwirft. Davon können auch ihre Angehörigen in Form eines sogenannten Bürgernutzens profitieren.

Wie wird man Bürgerin oder Bürger?

Durch Abstammung

Das Bürgerrecht der BNKW ist kein Heimatrecht, welches zwingend an den Heimatort Meikirch BE gebunden ist. Es wird wie ein Gemeindebürgerrecht nach den jeweils geltenden Rechtsgrundlagen für das schweizerische Zivilstandswesen durch Abstammung oder Adoption erworben oder...

Durch Einbürgerung

Bürgerliche Korporationen unterscheiden sich von den Bürgergemeinden darin, dass sie keine Einbürgerungen mit bürgerrechtlicher Wirkung vornehmen können. Konkret: Wenn die Bürgergemeinde Bern eine Schweizerin oder einen Schweizer einbürgert, erhält diese Person gleichzeitig mit dem Bürgerrecht auch das Bürgerrecht von Bern, also den Heimatort «Bern BE». Wenn die bürgerliche Nutzungskorporation jemandem das Bürgerrecht erteilt, hat dies keine Änderung der Heimaterbe zur Folge.

Die BNKW kann Personen auf Gesuch hin in das Bürgerrecht aufnehmen, wenn sie:

- Schweizer Bürgerin oder Bürger sind,
- seit zehn Jahren in Wahlendorf wohnen oder
- seit zwei Jahren in Wahlendorf wohnen und insgesamt zehn Jahre in Wahlendorf gewohnt haben oder
- mit einer Bürgerin oder einem Bürger verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft sind oder in gerader Linie von einer Bürgerin oder einem Bürger abstammen und seit drei Jahren in Wahlendorf wohnen,
- mit Wahlendorf eng verbunden sind,
- in der BNKW bereits aktiv mitgearbeitet haben oder die Bereitschaft haben, dies zu tun,
- einen unbescholtenen Ruf geniessen und wirtschaftlich selbstständig sind.



Dem standardisierten Gesuchsformular Einbürgerung, welches bei der bürgerlichen Nutzungskorporation erhältlich ist und der Präsidentin oder dem Präsidenten des Burgerrats einzureichen ist, sind folgende Dokumente beizulegen:

- Personenstandsausweis für Einzelpersonen oder Ausweis über den registrierten Familienstand für Ehepaare und eingetragene Partnerschaften oder Einzelpersonen mit unmündigen Kindern,
- Wohnsitzbescheinigung,
- Auszug aus dem Zentralstrafregister,
- Auszug aus dem Betreibungsregister,
- Bestätigung über die Bezahlung der Steuern.

Einbürgerungsverfahren

Das Verfahren richtet sich nach dem Organisationsreglement der BNKW bzw. übergeordneten Regelungen von Bund und Kanton und gestaltet sich wie folgt:

- Gesuchseinreichung inkl. Beilagen beim Präsidium der BNKW
- Abklärung der Eignung für die Einbürgerung (persönliches Einbürgerungsgespräch)
- Kenntnisnahme und Antrag durch den Burgerrat
- Entscheid der Burgerversammlung über die Einbürgerung; Gesuchstellende haben selbst bei Erfüllung aller Bedingungen keinen Rechtsanspruch auf eine Einbürgerung
- Rechnungsstellung der Einkaufssumme durch die BNKW
- Schriftliche Eröffnung der Einbürgerung durch die BNKW
- Überreichung des Bürgerbriefs an der nächsten ordentlichen Burgerversammlung der BNKW

Einbürgerungssumme

Die Aufnahmesumme beträgt für Ehepaare und Personen in eingetragener Partnerschaft CHF 1'000, resp. für Einzelpersonen CHF 500.

Für Personen, die mit einer Bürgerin oder einem Bürger verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft sind oder von einer Bürgerin oder einem Bürger in gerader Linie abstammen, beträgt die Aufnahmesumme für Ehepaare und Personen in eingetragener Partnerschaft CHF 500, resp. für Einzelpersonen CHF 250.

Weitere Informationen sind dem aktuellen Organisationsreglement zu entnehmen.

Einbürgererswillig?

Wir suchen Wahlendörflerinnen und Wahlendörfler, die Interesse haben...

- an der Dorfgeschichte,
- am Erhalt der Natur (Land- und Waldeigentum),
- offen zu sein für den Wert von Neuem, im Wissen um die Unverzichtbarkeit von Bewährtem und Traditionen,
- an der Pflege einer Kultur der gegenseitiger Wertschätzung und des Vertrauens,
- langfristig denkend, sach- und lösungsorientiert Ideen einzubringen,
- die Vielfalt der Meinungen und Fähigkeiten aus ihrer Mitte im Dienste der Allgemeinheit einzusetzen,
- für das Gemeinwohl in Wahlendorf und der Region freiwillig und ehrenamtlich zu wirken.

Sie...

- **zeigen** Interesse an der BNKW,
- **haben** Bereitschaft im Burgerrat oder einer Kommission mitzuwirken,
- **helfen** mit in der BNKW, z. B. beim Putzen des Bürgerwaldhauses,
- **nehmen teil** an den Burgerversammlungen, an Veranstaltungen wie dem Bürgerhöck.



Burgernutzen

Bürgerinnen und Bürger können pro Kalenderjahr einen Burgernutzen beanspruchen gemäss aktuellem Nutzungsreglement. Wer den Burgernutzen neu beanspruchen möchte, reicht ein entsprechendes Gesuch (standardisiertes Gesuchsformular erhältlich bei BNKW) beim Präsidium ein.

Stimmrecht an der Burgerversammlung

Stimmberechtigt sind Bürgerinnen und Bürger der BNKW, die in Wahlendorf Wohnsitz begründen, das 18. Altersjahr erreicht haben und in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.

Wer neu ins Stimmregister aufgenommen werden möchte, reicht ein entsprechendes Gesuch (standardisiertes Gesuchsformular erhältlich bei BNKW) beim Präsidium ein.

Damit die BNKW den Stimmberechtigten Informationen und Stimmmaterial zuverlässig zustellen kann, sind Postadress-, Mailadress- und Zivilstandsänderungen laufend ans Sekretariat zu melden.

Bürgerliche Nutzungskorporation Wahlendorf

Der Burgerrat

Wahlendorf, 15. September 2021